

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2012	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. April 2012	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 12	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten und Versorgungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen und auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung ..... <i>FFN 320-195; ändert FFN 320-172; hebt auf FFN 320-186</i>	62
5. 3. 12	Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Aufbewahrungsverordnung – AufbewVO –) ..... <i>FFN 210-100</i>	70

---

**Verordnung  
über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten  
und Versorgungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Wissenschaft und Kunst und zur Änderung der Verordnung über die  
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung der Mitglieder der  
Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen und auf dem  
Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung  
Vom 26. März 2012**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Verordnung über Zuständigkeiten in  
beamtenrechtlichen Personal-  
angelegenheiten und Versorgungs-  
angelegenheiten im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wissenschaft  
und Kunst**

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung verordnet die Landesregierung,
2. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450),
3. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 233a, des § 44, des § 50a Abs. 1 Satz 2, des § 51a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, des § 74 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Abs. 1 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
5. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95) und des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
6. des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
7. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 761), auch in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Satz 2 und § 88 Abs. 10 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), und § 3 Abs. 10 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617),
8. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumungsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
9. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
10. des § 9 Abs. 2 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397),
11. des § 14 Nr. 1 und 5 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283),
12. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2012 (GVBl. I S. 34), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), auch in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Satz 2, § 88 Abs. 10 des Hessischen Hochschulgesetzes und § 3 Abs. 10 des TUD-Gesetzes,

<sup>1)</sup> FFN 320-195

- 13. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 49 Abs. 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402),
- 14. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- 15. des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 98),
- 16. § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 38a Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2 und §§ 69, 69a und 69e des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes,
- 17. § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42),

verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst,

soweit Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes und nach § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung und soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

soweit Befugnisse der Hochschulen nach § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung und nach § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung übertragen werden, im Einvernehmen mit der Technischen Universität Darmstadt, der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Universität Kassel, der Philipps-Universität Marburg, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, der Hochschule Darmstadt, der Fachhochschule Frankfurt am Main, der Hochschule Fulda, der Technischen Hochschule Mittelhessen und der Hochschule RheinMain.

**Inhaltsübersicht**

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz §§ 1 bis 3

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach lauffahrtrechtlichen Vorschriften § 4

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung § 5

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 6

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung § 7

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung § 8

SIEBTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz § 9

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten §§ 10 bis 12

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinalgesetz § 13

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz §§ 14 und 15

ELFTER ABSCHNITT

Inkrafttreten § 16

ERSTER ABSCHNITT

**Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz**

§ 1

(1) Dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden,  
den Staatsarchiven Darmstadt und Marburg,  
der Archivschule Marburg,  
der Museumslandschaft Hessen Kassel,  
dem Hessischen Landesmuseum Darmstadt,  
dem Museum Wiesbaden,  
dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen,  
dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde,  
der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten und  
der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu ernennen,
2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamte im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach Nr. 1 abzuordnen und zu versetzen,
3. nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 sowie § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach Nr. 1 zu erklären,
4. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
5. nach § 41 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte auf eigenes Verlangen zu entlassen,
6. nach § 50a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Verschiebung des Eintritts in den Ruhestand im Rahmen der Ernennungszuständigkeit zu entscheiden,
7. nach § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte im Rahmen der Ernennungszuständigkeit in den Ruhestand zu versetzen,
8. Maßnahmen nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes zu treffen,
9. nach § 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
10. nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
11. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
12. nach § 80 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen,
13. nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
14. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie frü-

heren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,

15. nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
16. nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,
17. nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
18. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten die Weiterführung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu erlauben.

(2) Der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein wird über die Befugnisse nach Abs. 1 hinaus die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W zu ernennen,
2. die nach Abs. 1 Nr. 2 bis 18 übertragenen Befugnisse für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen C und W wahrzunehmen,
3. nach § 26 des Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand zu versetzen,
4. nach § 28 des Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamte auf Probe in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein führt die Personalakten ihrer Beamtinnen und Beamten. Die Personalakten der übrigen in Abs. 1 genannten Behörden werden im Ministerium für Wissenschaft und Kunst geführt.

(4) Die in Abs. 1 genannten Behörden weisen die von ihnen ernannten Beamtinnen und Beamten nach § 49 der Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein.

## § 2

(1) Dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden und den Staatstheatern Darmstadt und Kassel wird jeweils für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen,

1. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 abzuordnen und zu versetzen,
2. nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 sowie § 15 Abs. 3 Satz 1

- des Beamtenstatusgesetzes das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten zu erklären,
3. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
  4. nach § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen,
  5. nach § 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
  6. nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst durch Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 anzuordnen,
  7. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit durch Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 zu genehmigen,
  8. nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
  9. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
  10. nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Behörden sind jeweils für ihren Geschäftsbereich zuständig, die Personalakten der Beamtinnen und Beamten zu führen.

### § 3

(1) Für die Leitungen und stellvertretenden Leitungen der in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 genannten Behörden bleiben die Befugnisse nach den §§ 1 und 2 dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

(2) Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleibt ferner die Zuständigkeit vorbehalten, nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit im Sinne von § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes zu genehmigen, wenn

abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile 30 Prozent der jeweiligen Jahresdienstbezüge, bezogen auf die Bruttobezüge bei Vollzeitbeschäftigung, überschreiten werden, auch soweit die Befugnis zur Entscheidung über die Genehmigung von Nebentätigkeiten nach dieser Verordnung übertragen ist.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

#### § 4

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. für Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15
  - a) nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
  - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
  - c) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
  - d) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tarifbeschäftigten, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 17. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 167), geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (StAnz S. 2185), Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Ausbildung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Allgemeine Verwaltung vom 23. Juli 2010 (StAnz. S. 1970) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

## DRITTER ABSCHNITT

**Zuständigkeiten nach der Hessischen  
Arbeitszeitverordnung**

## § 5

Den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 genannten Behörden wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung bei dringendem dienstlichen Bedürfnis eine Überschreitung der Arbeitszeit von zehn Stunden am Tag und fünfundfünfzig Stunden in der Woche zuzulassen,
2. nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Ausnahmen von der Mindestdauer der Ruhepausen nach § 2 Abs. 1 zuzulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern,
3. nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Beginn und Ende des Dienstes und die Arbeitszeit abweichend zu regeln,
4. nach § 4 Abs. 4 der Hessischen Arbeitszeitverordnung bei periodisch schwankendem Arbeitsanfall zuzulassen, dass ein Zeitguthaben in einem Umfang von bis zu zehn Arbeitstagen zusätzlich übertragen und ohne Anrechnung auf die Gleittage ausgeglichen werden kann,
5. nach § 8 Satz 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung für den Sonnabend Dienst anzuordnen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern,
6. nach § 10 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Sonder- und Sonntagsdienst einzurichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

## VIERTER ABSCHNITT

**Zuständigkeiten nach der Hessischen  
Beihilfenverordnung**

## § 6

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst einschließlich der

Technischen Universität Darmstadt,  
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität  
Frankfurt am Main,  
Justus-Liebig-Universität Gießen,  
Universität Kassel,  
Philipps-Universität Marburg,  
Hochschule für Musik und Darstellende  
Kunst Frankfurt am Main,  
Hochschule für Gestaltung Offenbach am  
Main,  
Hochschule Darmstadt,  
Fachhochschule Frankfurt am Main,

Hochschule Fulda,  
Technischen Hochschule Mittelhessen und  
der  
Hochschule RheinMain

die Befugnis übertragen,

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen und
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu entscheiden.

## FÜNFTER ABSCHNITT

**Zuständigkeiten nach der  
Dienstjubiläumsverordnung**

## § 7

(1) Den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 genannten Behörden wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung von Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben.

(2) Für die Leitungen der in Abs. 1 genannten Behörden bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

## SECHSTER ABSCHNITT

**Zuständigkeiten nach der Hessischen  
Urlaubsverordnung**

## § 8

(1) Den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 genannten Behörden wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sonderurlaub ohne Besoldung bis zu drei Monaten zu gewähren.

(2) Für die Leitungen der in Abs. 1 genannten Behörden bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

## SIEBTER ABSCHNITT

**Zuständigkeiten nach dem Hessischen  
Reisekostengesetz und dem Hessischen  
Umzugskostengesetz**

## § 9

(1) Den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 genannten Behörden wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. ungemindertes Tagegeld nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes zu bewilligen,
2. Umzugskostenvergütung zuzusagen und zu gewähren,

3. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren und
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu entscheiden.

(2) Für die Leitungen der in Abs. 1 genannten Behörden bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 mit Ausnahme der Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

#### ACHTER ABSCHNITT Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

##### § 10

(1) Der Hessischen Bezügestelle wird, soweit in den §§ 11 und 12 nichts anderes bestimmt ist, für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst die Befugnis übertragen,

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zurückzuzahlen sind,
6. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zu kürzen,
7. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
  - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeiträgen bis zu 2500 Euro, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeiträgen bis zu 10 000 Euro zu gewähren,
8. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 zu entscheiden.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird abweichend von Abs. 1 Nr. 2 die Befugnis übertragen, die Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung festzusetzen.

##### § 11

Der Universität Kassel wird, soweit in § 12 nichts anderes bestimmt ist, für den Bereich der in § 6 genannten Hochschulen sowie der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein die Befugnis übertragen,

1. die Besoldung festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zu kürzen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zurückzuzahlen sind,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu entscheiden.

##### § 12

(1) Die Befugnis,

1. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen und
2. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht,

wird

- a) der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, dem Staatsarchiv Marburg, der Archivschule Marburg, der Museumslandschaft Hessen Kassel, dem Museum Wiesbaden, dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden, den Staatstheatern Darmstadt und Kassel, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten für ihren Geschäftsbereich,

- b) dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Geschäftsbereiche des Staatsarchivs Darmstadt und des Hessischen Landesmuseums Darmstadt und
- c) der Philipps-Universität Marburg für den Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde
- übertragen.

(2) Dem Regierungspräsidium Darmstadt, der Philipps-Universität Marburg und der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein wird die Befugnis übertragen, über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen nach Abs. 1 zu entscheiden.

#### NEUNTER ABSCHNITT

##### Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinalgesetz

###### § 13

(1) Dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. im Rahmen seiner Ernennungszuständigkeit die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Disziplinalgesetzes auszuüben,
2. nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes den Widerspruchsbescheid zu erlassen,
3. nach § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Disziplinalgesetzes einen Widerspruchsbescheid aufzuheben, in der Sache neu zu entscheiden oder Disziplinaranzeige zu erheben.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten der in Abs. 1 genannten Behörde wird für die Beamtinnen und Beamten ihres oder seines Geschäftsbereiches die Befugnis übertragen,

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes Disziplinaranzeige zu erheben,
3. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinalgesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen und
4. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 wieder an sich ziehen.

(4) Für die Leitung der in Abs. 1 genannten Behörde bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

#### ZEHNTER ABSCHNITT

##### Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz

###### § 14

(1) Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Bereich der in § 6 genannten Hochschulen die Befugnis übertragen,

1. für Beamtinnen und Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2, §§ 69a und 69e des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
  - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
  - b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für Versorgungsberechtigte einschließlich der in § 69 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten,
  - a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge einschließlich der Unfallfürsorge festzusetzen und zu regeln, die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers zu bestimmen, über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Ermessensvorschriften zu entscheiden,
  - b) nach § 49 Abs. 6 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person abhängig zu machen,
4. für Versorgungsberechtigte mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen
  - a) nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
  - b) nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

zes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen.

(2) Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleiben die Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit aufgrund von Soll- und Kannvorschriften und von Zeiten nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes für die Mitglieder des Präsidiums der in § 6 genannten Hochschulen und für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung C und W der Technischen Universität Darmstadt, der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Universität Kassel, der Philipps-Universität Marburg, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vorbehalten.

#### § 15

(1) Dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 und § 38a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge, in den Fällen des § 43 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes nur die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 und 3, festzusetzen.

(2) Für die Leitung und die Stellvertretung der in Abs. 1 genannten Behörde bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

## ELFTER ABSCHNITT

### Inkrafttreten

#### § 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### Artikel 2<sup>3)</sup>

#### **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen und auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung**

Aufgrund des § 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 38a Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 98) verordnet die Landesregierung, soweit Befugnisse nach § 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

§ 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen und auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450), wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten und Versorgungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29. Mai 2008 (GVBl. I S. 728)<sup>3)</sup> wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Kühne-Hörmann

<sup>3)</sup> Ändert FFN 320-172  
<sup>3)</sup> Hebt auf FFN 320-186

## Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Aufbewahrungsverordnung – AufbewVO –\*)

Vom 5. März 2012

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778) verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa:

### § 1

(1) Für das Schriftgut nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten gelten die Aufbewahrungsfristen der Anlage, soweit sich aus Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes nichts anderes ergibt.

(2) Gelten für Akten und Aktenteile unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so bestimmt sich die Dauer der Aufbewahrung des Bild- oder Datenträgers, der an die Stelle der Urschriften tritt, nach der jeweils längsten Aufbewahrungsfrist.

(3) Erscheint eine Aufbewahrungsfrist im Einzelfall aus besonderen Gründen zu kurz, so kann bei der Weglegung eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt werden. Gleiches gilt, wenn Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, einen Antrag auf längere Aufbewahrung stellen.

### § 2

(1) Abweichend von § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten wird der Beginn der Aufbewahrungsfrist nach den §§ 3 bis 5 bestimmt.

(2) Bei elektronischer Schriftgutverwaltung kann die Behördenleitung im Einzelfall, auch durch allgemeine Anordnung, bestimmen, dass die Aufbewahrungsfrist zu einem früheren Zeitpunkt, insbesondere mit dem Tag der Weglegungsverfügung, beginnt.

(3) Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt nachdem die Akten bereits weggelegt sind, so beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie erneut weggelegt worden sind, eine neue Aufbewahrungsfrist.

### § 3

(1) Die Aufbewahrungsfrist beginnt

1. bei Prüfungsarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt ist, im Falle der Wiederholungsprüfung mit Ablauf des Jahres, in dem das Ergebnis der letzten Prüfung bekannt gegeben worden ist,

2. bei Hinterlegungen mit Ablauf des Jahres, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die Fristen der §§ 27 bis 29 des Hinterlegungsgesetzes vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306) abgelaufen sind,
3. bei Büchern über Urkundenverwahrungen nach Abschnitt I Nr. 225 der Anlage mit Ablauf des Jahres, in dem alle darin verzeichneten Fälle erledigt sind,
4. bei Gefangenenbüchern und Transportbüchern mit Ablauf des Jahres, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist,
5. für Akten mit den Unterlagen über die Schöffengewahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle mit Ablauf des Jahres, in dem die jeweilige Wahlperiode endet,
6. für Akten über sonstige Angelegenheiten, für die die Weglegung nicht geregelt ist, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut in Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig geworden ist. Sind mehrere Geschwister in der Angelegenheit beteiligt, ist das jüngste Kind maßgebend. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für das Schriftgut in Angelegenheiten sonstiger Fürsorge für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind, die zur Zuständigkeit des Familien- oder Vormundschaftsgerichts gehören.

### § 4

(1) Die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut in Straf- und Bußgeldsachen beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung, bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen die letzte Entscheidung, rechtskräftig geworden ist. Ist das Verfahren mit einer Entscheidung beendet worden, die keiner Rechtskraftbescheinigung bedarf, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die das Verfahren beendende Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Wird nachträglich auf eine Gesamtstrafe erkannt, ist die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut über die einbezogenen Verurteilungen nach dem Tage der Rechtskraft der Gesamtstrafenentscheidung neu zu bestimmen.

Anlage

\*) FFN 210-100

(3) Ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 zum Zeitpunkt des Weglegens der Akten die in der Anlage bestimmte Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen oder endet diese mit Ablauf des Jahres der Weglegung oder der beiden darauf folgenden Jahre, so verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um drei Jahre vom Beginn des auf die Weglegung folgenden Jahres an. Dies gilt nicht in den Fällen des Abschnitt I Nr. 46 Buchst. a und Nr. 628 Buchst. a der Anlage.

#### § 5

Die Aufbewahrungsfrist für das die rechtsberatenden Berufe betreffende Schriftgut beginnt in

1. den Personalangelegenheiten der Notarinnen und Notare mit Ablauf des Jahres, in dem das Amt nach § 47 Nr. 1 bis 6 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2512), endgültig erloschen ist, bei Anordnung einer Notariatsverwaltung nach § 56 der Bundesnotarordnung mit Ablauf des Jahres, in dem die Verwaltung beendet worden ist,
2. den Angelegenheiten der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erloschen ist,
3. den Angelegenheiten der Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsan-

wälte im Lande Hessen mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist,

#### 4. den Fällen

- a) des § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), mit Ablauf des Jahres, in dem die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erloschen ist,
- b) einer nach dem Rechtsberatungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), aufgehoben durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), erteilten Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ablauf des Jahres, in dem diese erloschen ist,

#### 5. den übrigen Fällen mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 2012

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration und Europa  
Hahn

**Anlage****Abschnitt I****Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden**

<b>Inhaltsübersicht</b>		
Nr.	1 - 230	Amtsgericht
Nr.	301 - 387	Landgericht
Nr.	401 - 511	Oberlandesgericht
Nr.	601 - 654	Staatsanwaltschaft
Nr.	701 - 758	Generalstaatsanwaltschaft
Nr.	801 - 833	Justizvollzugsbehörden

**Ordentliche Gerichtsbarkeit****Amtsgericht****A. Allgemeines**

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, a) soweit sie Vertreterbestellungen nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betreffen b) soweit sie Schutzschriften betreffen c) alle übrigen	10 Jahre  1 Jahr  2 Jahre	-  -  -	
2	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Abs. 8 der Aktenordnung - AktO) a) Namen- und Unternehmenverzeichnisse zum Grundbuch und zu allen öffentlichen Registern b) soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewahren sind c) alle übrigen	dauernd aufzubewahren  dauernd aufzubewahren  keine		
3	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten und die Listen der Überführungsstücke; ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nr. 223)	2 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenvwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG)	20 Jahre	-	

### B. Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
12	B	<p>Mahnsachen</p> <p>Bei automatisierter Bearbeitung sind Akten nur solche Aktenteile und Eingänge, deren Inhalt nicht im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Abs. 2 der Zivilprozessordnung - ZPO wiedergegeben werden kann. Kann deren Inhalt im Aktenausdruck wiedergegeben werden, handelt es sich um Erfassungsbelege, für die Buchst. c gilt.</p> <p>Datenbestände sind nur Datensammlungen, in denen Anträge, Rechtsbehelfe und andere Eingänge nach deren Verarbeitung zum Zwecke der Verfahrensführung und Wiedergabe in einem Aktenausdruck nach § 696 Abs. 2 ZPO gespeichert werden (Bestandsdateien).</p> <p>Bewegungsdateien sind Dateien, in denen Daten zum Zwecke der späteren Verarbeitung oder der Weitergabe an die Parteien, Gerichte und andere Beteiligte zunächst gesammelt werden.</p> <p>Workdateien sind Dateien, die nur temporär während der Verarbeitung der Bewegungsdateien dynamisch erzeugt werden.</p> <p>a) Akten und Datenbestände über Mahnsachen, auch bei automatisierter Bearbeitung, sofern ein (Teil-) Vollstreckungsbescheid oder Europäischer Zahlungsbefehl erlassen wurde, der nicht durch Antragsrücknahme wirkungslos geworden ist.</p> <p>Bei nichtmaschineller Bearbeitung kann die Behördenleitung bestimmen, dass die nicht nach Nr. 27 aufzubewahrenden Schriftstücke bereits nach Ablauf der unter Buchst. b genannten Frist ausgesondert werden können. Sofern die nach Nr. 27 aufzubewahrenden Schriftstücke im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Abs. 2 ZPO wiedergegeben sind, genügt dessen Aufbewahrung.</p> <p>b) Akten und Datenbestände in übrigen Fällen</p> <p>c) Erfassungsbelege und Bewegungsdateien</p>	<p>30 Jahre</p> <p>2 Jahre</p> <p>3 Monate Der Behör- denleiter kann eine</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Register und Hüllen in Mahnsachen (§ 12 Abs. 1 und 2 AktO) sind zu vernichten, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Vollstreckungsbescheide oder Europäischen Zahlungsbefehle und Nachweise ausgesondert sind.</p> <p>Die Behördenleitung kann anordnen, dass die Register und Hüllen in Mahnsachen bereits nach Ablauf von <b>2 Jahren</b> nach der in Spalte 4 zu Spalte 3 Buchst. b vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist für Akten und Datenbestände in übrigen Fällen vernichtet werden.</p> <p>Bei nicht maschineller Bearbeitung beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren als weggelegt gilt. Bei maschineller Bearbeitung entspricht der letzte Zugriff im Sinne einer Verfügung auf den Datensatz der letzten Verfü-</p>

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
13	C	<p>d) Workdateien</p> <p>Prozessakten und sonstige Akten, die be- treffen</p> <p>a) Ansprüche nichtehelicher Kinder ge- gen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 1. Juli 1970 erlassenen Entscheidung festge- stellt worden ist oder der Mann vor diesem Zeitpunkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldti- tel sich zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet hat, Anfechtungen der Va- terschaft nach § 1600I BGB alte Fas- sung und Art. 12 § 3 Abs. 2 des Ge- setzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder</p> <p>b) bis zum 30. Juni 1998: Alle übrigen Kindschaftssachen, An- sprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit nicht Familiensache (Unterabschnitt D.), Entmündigungs- sachen</p> <p>c) bis zum 30. Juni 1998: Urteile und Entmündigungsbeschlüsse aus den Akten zu Buchst. b</p> <p>d) bis zum 30. Juni 1998: Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c ZPO), aus den Akten zu Buchst. B</p>	<p>längere Aufbewah- rung von bis zu zwei Jahren anordnen.</p> <p>-</p> <p>70 Jahre</p> <p>30 Jahre</p> <p>70 Jahre</p> <p>70 Jahre</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c ZPO), Entmündi- gungsbeschlüsse (siehe Nr. 13 Buchst. c und d)</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>gung auf die Sache. Die Aufbewah- rungsfrist der Erfassungsbele- ge beginnt mit deren Eingang, die der Bewe- gungsdateien mit deren ma- schineller Verar- beitung.</p> <p>Kindschafts- sachen im Sinne dieser Bestim- mung sind die in § 640 Abs. 2 ZPO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung be- zeichneten Ver- fahren, die ab dem 1. Septem- ber 2009 als Abstammungs- sachen bezeich- net werden (sie- he § 111 Nr. 3, § 169 des Ge- setz über das Verfahren in FamFG)</p> <p>wie zu Nr. 13 Buchst. b</p> <p>wie zu Nr. 13 Buchst. b</p>

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
18	H	e) Aufgebotsverfahren	10 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel	Aufgebotsverfahren ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 84 Buchst. b
		f) alle übrigen Akten (unter anderem Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen CM)	5 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel, sowie Urteile, Vergleiche und sonstige Schriftstücke	
		a) Akten über Verfahren nach der Regelbetragsverordnung, Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	10 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel, Urteile, Vergleiche und sonstige Schriftstücke	Unterhaltssachen ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 116
		b) Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel, Urteile, Vergleiche und sonstige Schriftstücke	
19	-	Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b Abs. 1 ZPO alte Fassung, Sammelakten über die bei dem Gericht nach § 796a ZPO niedergelegten Anwaltsvergleiche sowie Sammelakten über Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz	30 Jahre	-	
20	J	a) Akten über das Verteilungsverfahren	2 Jahre	Verteilungspläne (siehe Nr. 20 Buchst. b)	
		b) Verteilungspläne	30 Jahre		
21	K	a) Zwangsversteigerungsakten, soweit der Zuschlag nicht erteilt ist	2 Jahre	-	
		b) Zwangsversteigerungsakten, sofern der Zuschlag erteilt ist	5 Jahre	Beschlüsse über Zuschlagserteilung, Verhandlungen und Protokolle über die Verteilung des Versteigerungserlöses (siehe Nr. 21 Buchst. c)	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nr. 21 Buchst. c).
		c) Sammelakten mit den Beschlüssen über Zuschlagserteilung im Zwangsversteigerungsverfahren und mit den Verhandlungen und Protokollen über die Verteilung des Versteigerungserlöses	30 Jahre	-	
22	L	a) Zwangsverwaltungsakten	2 Jahre	Protokolle über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nr. 22 Buchst. c);  vergleiche auch Nr. 134.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
23	M	b) Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten  c) Sammelakten mit den Protokollen über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablössungssumme einer Rentenschuld	10 Jahre	-	
23a	M	Akten über Zwangsvollstreckungssachen	30 Jahre	-	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/ Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 915a ZPO
		Akten über Zwangsvollstreckungssachen	5 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel	<p>Vor der Vernichtung der Akten herauszunehmende Schriftstücke können, zusammen mit einer Durchschrift (Ablichtung) der Reinschrift, sofort nach ihrer Entstehung zu Sammelakten genommen werden. Eine weitere Durchschrift (Ablichtung) der Reinschrift ist zu den M-Akten zu nehmen; auf ihr ist der Verbleib der Urschrift zu vermerken. Die Sammelakten sind jeweils für ein Kalenderjahr in der Reihenfolge der Aktenzeichen der M-Akten zu führen. Die M-Akten selbst können nach Ablauf der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist ohne weitere Prüfung ausgesondert werden. Der nach § 3 Abs. 6 Satz 2 AktO auf der Aktenhülle der M-Akte anzubringende Vermerk über die von der Vernichtung auszufällenden Blätter entfällt.</p>

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
24	IN, IK, IE	Insolvenzakten a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung  b) die Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbereinigungspläne  c) die übrigen Bände  d) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO; rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss; angenommene Schuldenbereinigungspläne nebst Annahmebeschluss; rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung nach den §§ 289f, 296 bis 298, 300 und 303 InsO	30 Jahre  10 Jahre  5 Jahre  30 Jahre	-  Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (nach den §§ 289f, 296 bis 298, 300 und 303 Insolvenzordnung - InsO); rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss, angenommene Schuldenbereinigungspläne samt Annahmebeschluss (siehe Nr. 24 Buchst. d)  Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO (siehe Nr. 24 Buchst. d)	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/ Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 17 Abs. 8 AktO
25	N	Konkursakten a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung  b) die übrigen Bände	30 Jahre  5 Jahre	-  Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche - Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss (siehe Nr. 25 Buchst. c)	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/ Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 17 Abs. 8 AktO

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
26	VN	c) Die Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche - Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss -  a) Akten über die Verfahren nach der Vergleichsordnung	30 Jahre  5 Jahre	Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung - Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen - (siehe Nr. 26 Buchst. b)	
27	-	b) Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung - Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen -  a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit Europäischer Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide, sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarerklärung nach Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 nach Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; Beschlüsse nach der 16. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellung von Vollstreckungstiteln); ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Schriftstücken im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist  b) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbaugleich (§§ 1934d, 1934e Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - alte Fassung)  c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	30 Jahre  30 Jahre  100 Jahre  100 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vergleiche § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen <b>nicht</b> unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakte selbst.  Unter diese Ziffer fallen auch die noch aufzubewahrenden Schriftstücke des Registerzeichens MSch.

**C. Straf- und Bußgeldverfahren**

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
41	Bs	a) Akten, einschließlich etwaiger Gnadenhefte, über Privatklagen	5 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 41 Buchst. b) sowie die in Nr. 48 bezeichneten auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstigen Schriftstücke	
		b) Vergleiche in Privatklagesachen	30 Jahre		
42	Cs, Ds (früher: DLs, Ds, Es)	Akten, einschließlich etwaiger Gnadenhefte, über Anklagen (Anträge nach § 413 der Strafprozessordnung - StPO) und Strafbefehle			
		a) wenn auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher Heil- oder Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		b) wenn wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 Strafgesetzbuch (StGB) auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Die in Nr. 48 bezeichneten auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstigen Schriftstücke	
		c) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder wegen auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Die in Nr. 48 bezeichneten verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre		
		d) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist (ohne die Fälle nach Buchst. e),	15 Jahre	Die in Nr. 48 bezeichneten auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstigen Schriftstücke	
		e) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Die in Nr. 48 bezeichneten auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstigen Schriftstücke	
		f) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafrest oder auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Die in Nr. 48 bezeichneten auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstigen Schriftstücke	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
46	OWi	<p>g) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende Jugendstrafrecht angewandt, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,</p> <p>h) sonstige</p> <p>Akten über</p> <p>a) Erziehungshaftverfahren</p> <p>b) alle übrigen Bußgeldverfahren</p>	<p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>2 Jahre</p> <p>5 Jahre</p>	<p>Die in Nr. 48 bezeichneten auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstigen Schriftstücke</p> <p>Die in Nr. 48 bezeichneten auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstigen Schriftstücke</p> <p>Die in Nr. 48 bezeichneten vollstreckbaren Titel (zum Beispiel Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen)</p>	
48	-	<p>a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz - JGG) einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen nach § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO alte Fassung oder § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO, Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz alte Fassung und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10 und 11 Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder der Tilgung (§ 47 BZRG)</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der</p>	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
49	-	<p>Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nr. 42 Buchst. c genannten Akten</p> <p>Zu den Schriftstücken im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p> <p>b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 42 Buchst. g genannten Akten</p> <p>Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen</p>	<p>10 Jahre</p> <p>1 Jahr</p>	-	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

#### D. Freiwillige Gerichtsbarkeit und Familiensachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
71	-	<p>a) Grundbücher und Bahngrundbücher</p> <p>b) das dazugehörige Schriftgut an Akten, Urkunden und sonstige Schriftstücke mit Ausnahme der unter Buchst. c und d bezeichneten Sonderhefte und Sammelakten</p> <p>c) Sonderhefte mit den Schriftstücken von vorübergehender Bedeutung</p> <p>d) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung von Grundbuchabschriften</p>	<p>dauernd aufzubewahren</p> <p>dauernd aufzubewahren</p> <p>2 Jahre</p> <p>6 Monate</p>	-	
73	HR	<p>a) Handelsregister</p>	<p>dauernd aufzubewahren</p>		<p><b>Zu Nr. 73 bis 80:</b> Beihefte mit Schriftstücken von vorübergehender Bedeutung (zum Beispiel Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen) können nach <b>10 Jahren</b> vernichtet werden.</p>

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Handelsregisterakten	10 Jahre	-	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse und so weiter beendet worden ist (vergleiche § 3 Abs. 1 Nr. 6).
		c) die zum Handelsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	-	
73a	PR	a) Partnerschaftsregister	dauernd aufzubewahren		
		b) Partnerschaftsregisterakten	10 Jahre		
74	GR	a) Güterrechtsregister	100 Jahre	-	
		b) die zum Güterrechtsregister gehörigen Akten	70 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung an	-	
75	VR	a) Vereinsregister	dauernd aufzubewahren		
		b) die zum Vereinsregister gehörigen Akten	5 Jahre	-	
76	GnR	a) Genossenschaftsregister	dauernd aufzubewahren		<b>zu Buchst. b) und d):</b> Ab dem 1. Januar 2004 durch Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenseitlos (Wegfall der gerichtlichen Führung der Liste der Genossen ab dem 1. Januar 1994)
		b) weggefallen			
		c) die zum Genossenschaftsregister gehörigen Akten	10 Jahre	-	
		d) weggefallen			
		e) die zum Genossenschaftsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	-	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse und so weiter beendet worden ist (vergleiche § 3 Abs. 1 Nr. 6).
77	MR	a) Musterregister	50 Jahre	-	
		b) die zum Musterregister gehörigen Akten	5 Jahre	-	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
78	SSR	a) Seeschiffsregister	50 Jahre	-	
		b) die zum Seeschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	-	
79	BSR	a) Binnenschiffsregister	50 Jahre	-	
		b) die zum Binnenschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	-	
80	SBR (früher: PRS)	a) Schiffsbauregister	50 Jahre	-	
		b) die zum Schiffsbauregister gehörigen Akten (früher: Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke)	30 Jahre	-	
80/1	LR	a) Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen	50 Jahre	-	
		b) die zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gehörigen Akten	30 Jahre	-	
81	-	Sammelakten in Registersachen			
		a) mit den Anträgen auf Erteilung von Abschriften und Auszügen aus den Registern und den Registerakten	1 Jahr	-	
		b) alle sonstigen Sammelakten	5 Jahre	-	
82	PK (früher: Kb)	a) Pachtkreditregister (früher: Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen)	30 Jahre	-	
		b) Akten über Pachtkreditsachen (früher: Akten über landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen)	30 Jahre vom Zeitpunkt der Rückgabe des Verpfändungsvertrages an	-	
		c) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 09. Juli 1926 - RGBI. I S. 399 -, § 16 Abs. 2 des Pachtkreditgesetzes	5 Jahre	-	
83	I	a) gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von tatsächlichen Vorgängen, unabhängig davon ob für sie besondere Blattsammlungen angelegt oder ob sie zu anderen Akten genommen sind	100 Jahre	-	
		b) gerichtliche Beurkundungen, die ausschließlich Änderungen der Zahlungsverpflichtung des Vaters eines nichtehelichen Kindes betreffen	30 Jahre	-	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
84	II	Akten über sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,  a) soweit sie die Gewährung richterlicher Vertragshilfe betreffen  b) soweit sie Aufgebotsverfahren betreffen  c) soweit sie Verfahren nach §§ 43 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes betreffen  d) soweit sie die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat geschiedener Ehegatten betreffen (AV vom 16. Januar 1945 - Dt. Justiz S. 29)  e) soweit sie Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz betreffen  f) soweit sie Eide und eidesstattliche Versicherungen betreffen  g) alle Übrigen  h) Entscheidungen und Vergleiche in den unter Buchst. a bis d aufgeführten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist; zu den Entscheidungen und sonstigen Schriftstücken gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen	10 Jahre  10 Jahre  5 Jahre  5 Jahre  5 Jahre  30 Jahre  30 Jahre  30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nr. 84 Buchst. h)  wie zu Nr. 84 Buchst. a  wie zu Nr. 84 Buchst. a  wie zu Nr. 84 Buchst. a  -  -  -	bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 13 Buchst. e
85	III	Standesamtssachen	30 Jahre	-	
86	-	Sammelakten über den Austritt von Personen aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts	10 Jahre	-	
87	-	a) Sammelakten mit den Entscheidungen über Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamten der Jugendämter aufgenommen worden sind  b) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden	30 Jahre  30 Jahre	-  -	
88	-	Sammelakten über Wechsel- und Scheckproteste	5 Jahre	-	
89	IV	Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen nach § 13 Erbhofrechtsverordnung)  a) soweit sie lediglich zurückgegebene Verfügungen von Todes wegen betreffen	5 Jahre	-	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
90	-	b) sonstige	100 Jahre	-	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres der vollständigen Eröffnung der Verfügung von Todes wegen, gegebenenfalls mit der Eröffnung nach dem Letztverstorbenen.
		a) Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen	30 Jahre	-	Die Aufbewahrungsfrist beginnt für den jeweiligen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin verzeichnete Verfügung von Todes wegen eröffnet worden ist.
		b) die zu den Verwahrungsbüchern über Verfügungen von Todes wegen gehörigen Belege	30 Jahre	-	
91	VI	c) Sammelakten mit den Anzeigen über auswärts hinterlegte Testamente	100 Jahre	-	
		Akten über die Vermittlung von Auseinandersetzungen	30 Jahre	Auseinandersetzungsverträge unter Miterben oder Teilnehmern an einer Gütergemeinschaft und sonstige, in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nr. 83 Buchst. a)	
92	VI	a) Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	30 Jahre	Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder einer Testamentsvollstreckerin und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen (siehe Nr. 92 Buchst. b); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Nr. 89 Buchst. b genannten Unterlagen	
		b) Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers/einer Testamentsvollstreckerin und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und	100 Jahre	-	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
93	F (bis zum 31. August 2009 VII, VIII, IX)	Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen  Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	10 Jahre	Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31. August 2009: vormund- schaftsgerichtliche Genehmigung) (siehe Nr. 93 Buchst. a)	Der Beginn der Aufbewahrungs- frist richtet sich nach § 3 Abs. 2.
				Anerkennung der Vaterschaft, Zustim- mung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sons- tige in das Urkundsre- gister unter I eingetra- gene Beurkundungen (siehe Nr. 93 Buchst. b)	
				Aktenteile, die die in Nr. 96 Buchst. a und b bezeichneten Angele- genheiten betreffen  Die zur Zwangsvoll- streckung geeigneten Titel (siehe Nr. 104)	
		a) Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31. August 2009: vormund- schaftsgerichtliche Genehmigung)	30 Jahre		
		b) Anerkennung der Vaterschaft, Zu- stimmung des Kindes zur Anerken- nung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetra- gene Beurkundungen	120 Jahre		
94	F (bis zum 31. August 2009 XVI)	Akten über Adoptionen	120 Jahre		
95	XVII	a) Akten über Betreuungssachen	10 Jahre	Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 312 Nr. 1 FamFG) und sonstiger Unterbrin- gungsmaßnahmen nach § 312 Nr. 2 FamFG (bis zum 31. August 2009: § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts- barkeit - FGG) (Anhö- rungsprotokolle, ärztli- che Gutachten, betreuungsgerichtliche Genehmigung der	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
				Unterbringung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Abs. 2 BGB (siehe Nr. 95 Buchst. b)  Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nr. 104)	
96	X	b) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 312 Nr. 1 FamFG) und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 312 Nr. 2 FamFG; bis zum 31. August 2009: § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG), Vorgänge über die betreuungsgerichtliche Genehmigung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Abs. 2 BGB	30 Jahre		Ist die betreute Person verstorben, so sind die gesamten Akten nach dem Tode - nur noch - <b>10 Jahre</b> aufzubewahren.
		a) Akten über betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, bis zum 31. August 2009: Akten über andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	5 Jahre		Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 3 Abs. 2.
		b) Vorgänge über einstweilige Anordnungen (§ 29a Nr. 4 AktO) bis zum 31. August 2009: Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG)	30 Jahre		Ergibt sich aus der Akte der Tod der betroffenen Person, so sind die gesamten Akten nach dem Tode - nur noch - <b>10 Jahre</b> aufzubewahren
		c) Ehelichkeitserklärungen, Feststellung der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes Statt	120 Jahre		ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 114 Buchst. c
		d) Erklärungen über Gütertrennung nach Art. 8 Abschnitt I Nr. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	120 Jahre		ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 109 Buchst. b
97	XI	Akten über Erziehungsbeistandschaften (Schutzaufsichten) nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG)	30 Jahre	-	
98	XII	Akten über Fürsorgeerziehung nach dem JWG	30 Jahre	-	
99	XIV	Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung oder Unterbringung (bis zum 31. August 2009: auch Akten über Minderjährige)	30 Jahre	-	Bei Minderjährigen ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 111
100	-	Sammelakten nach § 29 Abs. 5 AktO	5 Jahre	-	
101	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
102	-	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Unterlagen der Notarinnen und Notare, und zwar a) Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste b) Blattsammlungen und Sammelakten mit den nicht zur Urkundensammlung zu nehmenden Schriftstücken c) Verwahrungs- und Massenbücher, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten d) Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namenverzeichnis zur Urkundenrolle, Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge	5 Jahre 7 Jahre 30 Jahre 100 Jahre	- - - -	Sofern die Notarin oder der Notar eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt hat, ist diese auch für die Aufbewahrung beim Amtsgericht maßgeblich.  Das vor dem 1. Januar 1950 entstandene Schriftgut ist abweichend von der in Spalte 4 genannten Frist bis auf weiteres zu verwahren; eine Verpflichtung zur Konservierung besteht nicht.
103	UnschZ (jetzt: II)	Akten über Anträge nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse	5 Jahre		
104	-	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 EuGVVO nach Art. 34 EuGVVO erforderlich sind	30 Jahre	-	
105	F	Akten über Familiensachen (§ 23b GVG, ab dem 1. September 2009: § 111 FamFG) einschließlich Akten der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (§ 117 ZPO) sowie Akten weiterer Einzelangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfolgend oder bei Nr. 93 und 94 keine besonderen Bestimmungen gelten	5 Jahre	Die in Nr. 117 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei Akten über selbstständige Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, zur Regelung des Umgangs mit einem Kind, zur Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht nach § 3 Abs. 2.
106	F	a) Akten über Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen, die zur Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft führen, einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz (siehe Nr. 106	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Akten über sonstige Ehesachen und Lebenspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Prozess- oder Verfahrenskostenhilfverfahren handelt	20 Jahre	Buchst. c, Vergleiche nach Nr. 117 Buchst. b)  Entscheidungen, Vergleiche sowie alle anderen in Nr. 117 aufgeführten Schriftstücke	
		c) Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter Buchst. a genannten Akten	80 Jahre		
107	F	Akten über Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen	15 Jahre	Die in Nr. 117 bezeichneten Schriftstücke	
108	F	a) Akten über Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz (siehe Nr. 111 Buchst. b)	
		b) Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz aus den unter Buchst. a genannten Akten	80 Jahre		
109	F	a) Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind	15 Jahre	Die in Nr. 117 bezeichneten Schriftstücke	
		b) Erklärungen über Gütertrennung nach Art. 8 Abschnitt I Nr. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	120 Jahre		bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 96 Buchst. d
110	F	Akten über Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 117)	
111	F	a) Akten über Kindschaftssachen nach § 640 Abs. 2 ZPO	30 Jahre	Entscheidungen, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (siehe Nr. 111 Buchst. b)	Kindschaftssachen im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 640 Abs. 2 ZPO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung bezeichneten Verfahren, die ab dem 1. September 2009 als Abstammungssachen bezeichnet werden (siehe §§ 111 Nr. 3, § 169 FamFG)

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) aus den Akten zu Buchst. a Entscheidungen sowie Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten	70 Jahre		wie zu Nr. 111 Buchst. a
112	F	Akten über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 BGB)	5 Jahre	-	
113	F	a) Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 1631b BGB) enthalten	30 Jahre		Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 3 Abs. 2.
		b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach den §§ 1640 und 1683 alte Fassung BGB	10 Jahre	Die in Nr. 117 bezeichneten Schriftstücke	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 3 Abs. 2.
114	F	a) Akten über Abstammungssachen	30 Jahre	Protokolle, die Beurkundungen in Abstammungssachen enthalten nach § 180 FamFG (siehe Nr. 114 Buchst. b)	bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 13 Buchst. b
		b) aus den Akten zu Buchst. a: Entscheidungen und Protokolle nach § 180 FamFG	70 Jahre		bis zum 31. August 2009: siehe lfd. Nr. 13 Buchst. c und d
		c) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft	120 Jahre		bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 96 Buchst. c
115	F	a) Akten über Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nr. 115 Buchst. c)	bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 13 Buchst. f
		b) Akten über Gewaltschutzsachen	5 Jahre	wie zu Nr. 115 Buchst. a	bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 13 Buchst. f
		c) Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen und den sonstigen Schriftstücken gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
116	FH	<p>a) Akten über Verfahren nach § 53e Abs. 2 und 3 FGG</p> <p>b) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger</p> <p>c) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln</p> <p>d) Akten über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens</p> <p>e) Erklärungen nach § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind)</p>	<p>30 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>100 Jahre</p>	<p>Die in Nr. 117 bezeichneten Schriftstücke</p> <p>Die in Nr. 117 bezeichneten Schriftstücke</p> <p>Die in Nr. 117 bezeichneten Schriftstücke</p> <p>-</p>	<p>Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei den Vorgängen, die eine Fürsorge des Familiengerichts für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind betreffen, nach § 3 Abs. 2.</p>
117	-	<p>a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide; verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 EuGVVO nach Art. 34 EuGVVO erforderlich sind, ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird. Zu den Entscheidungen und sonstigen Schriftstücke im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist</p> <p>b) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird</p>	<p>30 Jahre</p> <p>100 Jahre</p>		<p>Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vergleiche § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen <b>nicht</b> unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.</p>
118	-	Sammelakten nach § 13a Abs. 4 AktO	5 Jahre	-	Bei Erklärungen nach § 21 LPartG ist Nr. 116 Buchst. e zu beachten.

### E. Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
122	EhR	Erbhofakten	100 Jahre	Eintragungsbewilligungen, auf die bei der Eintragung eines Rechts im Grundbuch Bezug genommen wurde (sind in die Grundakte zu übernehmen)	
131	Lw (XV) (früher: LwG, LwS, LwP, LwV, PSch)	Akten über Landwirtschaftssachen sowie Entscheidungen und Vergleiche zur Hauptsache sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus Akten in Pachtschutzsachen; zu den Schriftstücken im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre	-	Wegen der Höfeakten siehe Nr. 140  Aus dem Registerzeichen PSch kommen nur abgeschlossene Verfahren in Betracht.
132	Lw (XV) (früher: LwZ)	Zuweisungsverfahren	50 Jahre	-	
133	Lw (XV) (früher: LwH)	a) Akten über die Erteilung von Hoffolgezeugnissen und Erbscheinen  b) Hoffolgezeugnisse und Erbscheine  c) Akten über die Genehmigung von Hofübergabeverträgen  d) sonstige	30 Jahre  100 Jahre  50 Jahre  30 Jahre	Hoffolgezeugnisse und Erbscheine (siehe Nr. 133 Buchst. b)  -  -  -	
134	Lw (XV) (früher: HLw)	Akten über sonstige Anträge außerhalb einer anhängigen Landwirtschaftssache, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre	-	
135	-	Sammelakten mit dem Schriftgut über die nicht in das Register für Landwirtschaftssachen oder entsprechende Register eingetragenen Sachen	30 Jahre	-	
140	-	Höfeakten nach § 10 der Verfahrensordnung für Höfesachen oder entsprechende Akten nach landesrechtlicher Regelung	dauernd aufzubewahren		

### F. Justizverwaltungssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
221	-	Generalakten (Abschnitt B der Generalaktenverfügung - GenAktVfG)  a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien und so weiter)	20 Jahre	-	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
222	-	<p>b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchst. c bezeichneten Beiakten</p> <p>c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen</p> <p>Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C GenAktVfG) über</p> <p>a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 der bundeseinheitlichen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO), der Prüfungsbehörden nach Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 23 und Nr. 30 Abs. 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)</p>	<p>20 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>3 Jahre</p>	-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAktVfG) zu den Generalakten (Nr. 221 Buchst. b) zu bringen sind; werden Register geführt, so sind diese <b>30 Jahre</b> aufzubewahren
222a		<p>b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung</p> <p>c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden</p> <p>d) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen</p> <p>e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation</p> <p>f) Fortbildungsvorgänge</p> <p>g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten</p> <p>Listen über Fundsachenangelegenheiten (Fundlisten)</p>	<p>5 Jahre</p> <p>2 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>2 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>10 Jahre</p> <p>5 Jahre</p>	-	Die Register sind <b>50 Jahre</b> aufzubewahren.  Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der letzte Eintrag in der Fundliste abgewickelt ist.
223	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten	50 Jahre	-	
224	-	Personalakten der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	-	Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind <b>5 Jahre</b> nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abge-

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
225	-	Bücher über Urkundenverwahrungen mit Ausnahme der Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen (siehe Nr. 90 Buchst. a) sowie die dazugehörigen Belege	2 Jahre	-	geschlossen wurde, aufzubewahren.
226	-	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	5 Jahre	-	
228	HL	Hinterlegungsakten	5 Jahre	-	
230	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen und in Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

**Landgericht****A. Allgemeines**

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
301	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	2 Jahre		
302	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Abs. 8 AktO)	keine		
303	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre		
304	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§ 28 ff. GVG)	20 Jahre	-	

**B. Zivilsachen**

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
312	O	a) Akten über Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30. Juni 1998 geltenden Recht  b) alle übrigen Akten (unter anderem Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen OM)	30 Jahre  5 Jahre	-  Die in Nr. 321 Buchst. a bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art und sonstigen Schriftstücke	  vergleiche auch Nr. 324, 326, 363
315	OH	Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nr. 321 Buchst. a bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art und sonstigen Schriftstücke	vergleiche auch Nr. 324, 326, 363
316	-	Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 1. Januar 1998 niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b Abs. 1 ZPO alte Fassung	30 Jahre	-	
317	R	Urteile aus Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen	50 Jahre	-	betrifft Altverfahren vor 1977
318	S	Sammelakten mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nr. 321 Buchst. a bezeichneten Titel, Urteile, Vergleiche jeder Art und sonstigen Schriftstücke	
319	SH	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens	2 Jahre	Die in Nr. 321 Buchst. a bezeichneten Vergleiche	

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
320	T	Sammelakten mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nr. 321 Buchst. a bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art und sonstigen Schriftstücke	
321	-	<p>a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide; Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit Europäischer Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 EuGVVO nach Art. 34 EuGVVO erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist.</p> <p>Zu den Schriftstücken im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p>	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vergleiche § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen <b>nicht</b> unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.
		b) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d, 1934e BGB alte Fassung)	100 Jahre		
		c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre		
322	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen und so weiter	2 Jahre	-	
323	-	Sammel- und Sonderakten nach § 39 AktO	2 Jahre	-	
324	O, OH (VH)	a) Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nr. 324 Buchst. b)	
		b) Entscheidungen und Vergleiche in den zu Buchst. a genannten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. <p>Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen</p>	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
325	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
326	O, OH (AktG) (früher: AktE)	Akten über Anträge auf gerichtliche Ent- scheidungen nach dem Aktiengesetz	30 Jahre	-	

### C. Straf- und Bußgeldverfahren

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
341	-	Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-	
342	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung der Strafkammer als oberen Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Abs. 1 Buchst. b AktO)	5 Jahre	-	
344	StVK bzw. Vollz.	Akten über Verfahren nach den §§109 und 110 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)	10 Jahre	-	
345	BwH	Akten der hauptamtlichen Bewährungshilfe- rinnen und -helfer	6 Jahre	-	
346	GerH	Sammelakten der Gerichtshelferinnen und -helfer	5 Jahre	-	
347	FA	Akten der Führungsaufsichtsstellen über Verurteilte	10 Jahre	-	
348	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenlei- tung können die Begleitumschlä- ge statt in Sam- melakten auch in Kartons oder anderen Behältn- issen geordnet aufbewahrt wer- den.

### D. Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
361	-	Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	30 Jahre	-	
362	-	Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	30 Jahre	-	
363	O, OH (Wp)	Akten über Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre	-	

### E. Dienststrafsachen, Dienst- und Berufsgerichtssachen

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
371	-	Akten über Dienststrafsachen	30 Jahre	-	
372	-	Akten über berufsgerichtliche Verfahren			
		a) in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle übrigen	20 Jahre	-	
373	-	Akten der Richterdienstgerichte über			
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	-	

### F. Justizverwaltungssachen

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
381	-	Generalakten (Abschnitt B GenAktVfG)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien und so weiter)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchst. c bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
382	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C GenAktVfG) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 23 und Nr. 30 Abs. 1 RiVAST	3 Jahre	-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAktVfG) zu den Generalakten (Nr. 381 Buchst. b) zu bringen sind; werden Register geführt, so sind diese <b>30 Jahre</b> aufzubewahren.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
382a		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	Die Register sind <b>50 Jahre</b> aufzubewahren.
		c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Jahre	-	
		d) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation	2 Jahre	-	
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
		Listen über Fundsachenangelegenheiten (Fundlisten)	5 Jahre	-	
383	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	
385	-	Personalakten			
387	-	a) der Notarinnen und Notare sowie der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 der Bundesnotarordnung - BNotO) oder auf die Notariatsverwaltungerschaft (§ 56 BNotO) beziehen sowie Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nr. 385 Buchst. c)	Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind <b>5 Jahre</b> nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
		b) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) oder auf die Notariatsverwaltungerschaft (§ 56 BNotO) beziehen sowie Siegel- und Unterschriftsproben	100 Jahre	-	
		Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	

## Oberlandesgericht

### A. Allgemeines

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
401	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Nr. 401 Buchst. b aufgeführten Akten  b) Akten über Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers nach § 77 Wirtschaftsprüferordnung und nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes	2 Jahre  5 Jahre	-  -	
402	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Abs. 8 AktO)	keine		
403	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher; ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nr. 506)	2 Jahre	-	

### B. Zivil- und Familiensachen

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
410	Sch	a) Akten über schiedsrichterliche Verfahren  b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit	5 Jahre  30 Jahre	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit (siehe Nr. 410 Buchst. b)	
410a	SchH	a) Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen  b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Beschlüsse	5 Jahre  30 Jahre	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse (siehe Nr. 410a Buchst. b)  -	
411	U, UF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz (bis zum 31. August 2009: Berufungsinstanz) zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche (siehe Nr. 411 Buchst. b und c)	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
412	UH, UFH	b) Entscheidungen und Vergleiche aus den Akten zu Buchst. a	30 Jahre	-	
		c) Prozessvergleiche aus den Akten zu Buchst. a, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre	-	
413	W, WF	a) Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens (bis zum 31. August 2009: Berufungsverfahren), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 412 Buchst. b)	
		b) Vergleiche aus den Akten zu Buchst. a	30 Jahre	-	
414	-	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken (unter anderem Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen WM)	5 Jahre	vollstreckungsfähige Beschlüsse (siehe Nr. 413 Buchst. b)	
		b) Instanz abschließende Beschlüsse mit vollstreckungsfähigem Inhalt sowie Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Entscheidungen aus den Akten zu Buchst. A	30 Jahre	Zwischenentscheidungen (siehe Nr. 413 Buchst. a)	
415	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen	2 Jahre	-	
416	-	Sammel- und Sonderakten nach § 39 AktO	2 Jahre	-	
417	OLG II	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus den Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen und bei der Abwicklung von Lieferverträgen	30 Jahre	-	
418	FS I	Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz.			
419	FS II	Akten über Fideikommiss, Lehen, Stammgüter sowie Hausgüter, Hausvermögen und sonstige gebundene Vermögen	50 Jahre	-	
420	FS II	Akten über Schutzforsten, Waldgüter, Deichgüter, Weingüter, Landgüter, Stiftungen, Waldgenossenschaften und dergleichen	50 Jahre	-	
421	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
422	VA	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Zivilakten)			
423	VA	a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt	2 Jahre	-	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
421	REMiet	b) in allen übrigen Fällen Akten über Rechtsentscheide in Mietsachen	30 Jahre 30 Jahre	- -	

### C. Strafsachen und Bußgeldverfahren

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
431	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Revisions- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile und Beschlüsse (siehe Nr. 433)	
432	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung des Strafsenats als oberem Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Abs. 1 Buchst. b AktO)	5 Jahre	-	
433	-	Urteile und Beschlüsse in Revisionen sowie Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten	30 Jahre		
434	VAs	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Strafsachen)			
		a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt	5 Jahre	-	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	-	
435	-	Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach den §§ 116 und 117 StVollzG	30 Jahre	-	
436	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

### D. Landwirtschaftssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
451	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
452	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen und so weiter	5 Jahre	-	

### E. Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
471	-	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungs- sachen (Rückerstattung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 471 Buchst. b)	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu Buchst. a	30 Jahre		
472	-	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungs- sachen (Entschädigung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 472 Buchst. b)	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu Buchst. a	30 Jahre		
473	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Se- natsakten) in Wertpapierbereinigungssa- chen	10 Jahre		
475	Kart (früher: Kart V, Kart B, Kart)	a) Verwaltungsbeschwerden und Buß- geldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 475 Buchst. b)	
		b) Beschlüsse	30 Jahre		
476	Verg	a) Akten über sofortige Beschwerden und Entscheidungen nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3 GWB in Vergaberechts- sachen	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 476 Buchst. b)	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu Buchst. a	30 Jahre		
477		a) Akten über Beschwerden nach § 75 des Energiewirtschaftsgesetz	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 477 Buchst. b)	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu Buchst. a	30 Jahre		

### F. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
491	-	Akten über Dienststrafverfahren	30 Jahre	-	
492	Not	Akten über			
		a) Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (einschließlich der im Rahmen des Untersuchungsverfah- rens entstandenen Akten), in denen	30 Jahre	-	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
493	AGH	auf Entfernung aus dem Amt erkannt worden ist b) alle anderen Disziplinarverfahren c) Anfechtungsverfahren nach § 111 BNotO a) Akten des Anwaltsgerichtshofs über Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§§ 37 ff., 223 Bundesrechtsanwaltsordnung) b) Sammelakten und Blattsammlungen über anwaltsgerichtliche Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken, wenn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist c) die unter Buchst. b genannten Akten	20 Jahre 30 Jahre 30 Jahre 50 Jahre 30 Jahre	- - - - -	
494	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) über berufsgerichtliche Verfahren	20 Jahre	-	
495	DG, DGH	Akten der Richterdienstgerichte über a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist b) alle anderen Disziplinarverfahren c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	30 Jahre 20 Jahre 20 Jahre	- - -	

### G. Justizverwaltungssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
501	-	Generalakten (Abschnitt B GenAktVfG) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien und so weiter) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchst. c bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	- - -	
502	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C GenAktVfG) über a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 23 und Nr. 30 Abs. 1 RiVAST	3 Jahre	-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
					Abs. 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nr. 501 Buchst. b) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese <b>30 Jahre</b> aufzubewahren.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-	
		c) Listen der Empfänger von Geldauf- lagen in Ermittlungs-, Straf- und Gna- densachen und Liste der Empfänger von Geldbußen nebst den dazugehö- rigen Unterlagen	5 Jahre	-	
		d) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Jahre	-	
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
502a		Listen über Fundsachenangelegenheiten (Fundlisten)	5 Jahre		Die Aufbewah- rungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der letzte Eintrag in der Fundliste abgewickelt ist.
503	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	
504	-	Sammelakten über die Anerkennung aus- ländischer Entscheidungen in Ehesachen			
	-	a) Akten über Verfahren	2 Jahre	-	
	-	b) Anträge und Entscheidungen	80 Jahre	-	
505		Sammelakten über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	2 Jahre	-	
506	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffs- briefen und Schiffszertifikaten	100 Jahre	-	
507	-	Personalakten			
		a) der Notarinnen und Notare	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) oder auf die Notariatsverwalter- schaft (§ 56 BNotO) beziehen sowie Sie- gel- und Unterschrifts- proben (siehe Nr. 507 Buchst. c).	Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind <b>5 Jah- re</b> nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbei- tung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.



**B. Zivilsachen**

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
611	-	Akten über Zivilsachen	5 Jahre	-	

**C. Strafsachen**

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
622	Js/UJs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über a) Verfahren zur Ermittlung der Todesursache (Leichensachen) b) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen) c) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind aa) im Falle eines Vergehens bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB d) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist e) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter c) genannten Akten	30 Jahre  20 Jahre  10 Jahre 20 Jahre  5 Jahre  30 Jahre	-  -  Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Nr. 622 Buchst. e)	Zu Nr. 622, 624 und 721: Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.
624	Js (Ks, KLs, Ls, Ds, Cs) (früher: KLs, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist, b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 100. Lebensjahr vollendet hat oder hätte  30 Jahre	-  -	wie zu Nr. 622

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,			
		c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	30 Jahre		
		d) wenn wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 oder § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstige Schriftstücke (siehe Nr. 629)	
		e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 629)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 oder § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB	20 Jahre		
		f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstige Schriftstücke (siehe Nr. 629)	
		g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafrest von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise und sonstige Schriftstücke (siehe Nr. 629)	
		h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise und sonstige Schriftstücke (siehe Nr. 629)	
		i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstige Schriftstücke (siehe Nr. 629)	
		j) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise und sonstige Schriftstücke (siehe Nr. 629)	
628	Js (OWi)	Akten über			
		a) Erziehungshaftverfahren	2 Jahre	-	
		b) alle übrigen Bußgeldverfahren	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (zum Beispiel Kosten-	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
629	-	<p>a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitsklärung nach Art. 54 EuGVVO nach Art. 34 EuGVVO erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen nach § 212 a Abs. 2 Satz 2 StPO alte Fassung oder § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenersatzpflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz alte Fassung und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10 und 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG).</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nr. 624 Buchst. d genannten Akten</p> <p>Zu den Urteilen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen</p>	30 Jahre	festsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nr. 629)	
	-	<p>b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 624 Buchst. h genannten Akten</p>	10 Jahre		
633	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
					Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

#### D. Justizverwaltungssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
651	-	Generalakten (Abschnitt B GenAktVfG) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen und so weiter) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchst. c bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	- - -	
652	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C GenAktVfG) über a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVAST b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen d) Fortbildungsvorgänge e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten f) Berichtshefte sind wie die dazugehörige Sachakte aufzubewahren	3 Jahre 5 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 10 Jahre 5 Jahre	- - - - - -	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAktVfG.) zu den Generalakten (Nr. 651 Buchst. b) zu bringen sind.
652a		Listen über Fundsachenangelegenheiten (Fundlisten)	5 Jahre		Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der letzte Eintrag in der Fundliste abgewickelt ist.
654	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrig-			

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		keitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	

## Generalstaatsanwaltschaft

### A. Allgemeines

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
701	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	-	
702	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen (§ 7 Abs. 8 AktO)	keine		
703	-	a) Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke	2 Jahre		
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

### B. Zivilsachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
711	Rs	Sammelakten für Zivilsachen (§ 46 Abs. 3 AktO)	5 Jahre		

### C. Strafsachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
721	OJs	Akten über erstinstanzliche Strafsachen beim Oberlandesgericht			wie zu Nr. 622
		a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 100. Lebensjahr vollendet hat oder hätte		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	30 Jahre		
		d) wenn wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB oder § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstige Schriftstücke (siehe Nr. 722)	
		e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 722)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB oder 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB	20 Jahre		
		f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstige Schriftstücke (siehe Nr. 722)	
		g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafrest von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise und sonstige Schriftstücke (siehe Nr. 722)	
		h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise und sonstige Schriftstücke (siehe Nr. 722)	
		i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise und sonstige Schriftstücke (siehe Nr. 722)	
		j) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise und sonstige Schriftstücke (siehe Nr. 722)	
722	-	a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		<p><u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 EuGVVO nach Art. 34 EuGVVO erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen nach § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO alte Fassung oder § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz alte Fassung und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10 und 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG)</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nr. 721 Buchst. d genannten Akten</p> <p>b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 721 Buchst. h genannten Akten</p>	10 Jahre		
723	Zs	Sammelakten über die Beschwerden gegen das Verfahren einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (Amtsanwältin/Amtsanwalts), die nicht zu den Hauptakten genommen sind	5 Jahre	-	
724	Ausl.	Auslieferungssachen	10 Jahre	-	
726	-	Handakten über Revisionen in Strafsachen und über Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	5 Jahre	-	
728	-	Akten über Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen			

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		a) soweit sie Entscheidungen enthalten, die die Genehmigung einer Zuführung oder einer Vollstreckung zum Gegen- stand haben oder nach den §§ 10, 11, 14 oder 15 ergangen sind	50 Jahre	-	
		b) sonstige	10 Jahre	-	
729	-	Akten über Verfahren nach §§ 23 ff. Einfüh- rungsgesetz zum GVG	5 Jahre	-	
730	-	Handakten über Kartellbußgeldsachen	10 Jahre	-	

#### D. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
741	-	Handakten in Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte	10 Jahre	-	
742	-	Handakten der Vertreterin oder des Vertre- ters der Einleitungsbehörde in Disziplinar- verfahren gegen Notarinnen und Notare	10 Jahre	-	
743	-	a) Handakten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern die Haupt- akten nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden	10 Jahre	-	
		b) Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsge- richtlichen Verfahrens geführt haben, einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit die Akten über die- se Ermittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind	10 Jahre	-	
		c) Akten über anwaltsgerichtliche Verfah- ren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich der da- zugehörigen Handakten, soweit der Staatsanwaltschaft die Führung der Hauptakten übertragen ist), in denen auf Ausschließung aus dem Beruf er- kannt worden ist	40 Jahre	-	
		d) alle übrigen unter Buchst. c genannten Akten	20 Jahre	-	
744	-	a) Handakten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazuge- hörigen Handakten, in denen auf Aus- schließung aus dem Beruf erkannt  oder in denen ein Beweissicherungs- verfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle übrigen	20 Jahre	-	
		c) Sammelakten über Rügebescheide	10 Jahre	-	

**E. Justizverwaltungssachen**

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
751	-	Generalakten (Abschnitt B GenAktVfG)  a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen und so weiter)  b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchst. c bezeichneten Beiakten  c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre  20 Jahre  5 Jahre	-  -  -	
752	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C GenAktVfG) über  a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 23 und Nr. 30 Abs. 1 RiVSt  b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung  c) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen  d) Fortbildungsvorgänge  e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten  f) Berichte der Staatsanwaltschaften	3 Jahre  5 Jahre  10 Jahre  5 Jahre  10 Jahre  20 Jahre	-  -  -  -	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAktVfG.) zu den Generalakten (Nr. 751 Buchst. b) zu bringen sind
752a		Listen über Fundsachenangelegenheiten (Fundlisten)	5 Jahre		Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der letzte Eintrag in der Fundliste abgewickelt ist.
755	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene	20 Jahre	-	
756	-	Akten über  a) die Prüfung von Beamtinnen und Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten  b) die Prüfung von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre  10 Jahre	-  -	zu Buchst. a und b: Anlagehefte mit schriftl. Prüfungsarbeiten können nach <b>5 Jahren</b> vernichtet werden.
757	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrig-			

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
758	StrEs	keitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrEG	5 Jahre 2 Jahre 5 Jahre	- - -	

## Justizvollzugsbehörden

### A. Allgemeines

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
801	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher	5 Jahre	-	

### B. Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
811	-	a) Generalakten (Abschnitt B GenAktVfG) mit Ausnahme der unter Buchst. b bezeichneten Beiakten b) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung	20 Jahre 5 Jahre	- -	
812	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C GenAktVfG) über a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung b) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	5 Jahre 10 Jahre	- -	
812a	-	Listen über Fundsachenangelegenheiten (Fundlisten)	5 Jahre	-	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der letzte Eintrag in der Fundliste abgewickelt ist.
814	-	Akten über das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten sowie über die Prüfung von Beamtinnen und Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.
815	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene und Arrestanten	20 Jahre	-	

**C. Besondere Bestimmungen für Justizvollzugsanstalten**

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
821	-	Gefangenenbücher, Gefangenenkarteien und Transportbücher	10 Jahre	-	<b>zu Nr. 821 - 824:</b> Bei Vorliegen besonderer Um- stände kann unter den Vor- aussetzungen des § 184 Abs. 3 Satz 2 StVollzG eine längere Aufbewahrungs- frist angeordnet werden.
822	-	a) Zugangsbücher, Abgangsbücher, Belegungsbücher, Abgangskalender, Verzeichnisse der Beurlaubungen, Verzeichnisse der Entweichungen, Verzeichnisse über Freigang, Ver- zeichnisse über Ausgang, Verzeich- nisse der Disziplinarmaßnahmen, Ver- zeichnisse der besonderen Sicher- heitsmaßnahmen	2 Jahre	-	
		b) die Nachweise über die den Gefange- nen abgenommenen Gegenstände und Gelder, Krankenbücher	5 Jahre	-	
823	-	Personalakten der Gefangenen	10 Jahre	-	
824	-	Gesundheitsakten und Krankenblätter über Gefangene			
		a) wenn ausschließlich Abschiebungshaft vollzogen worden ist oder wenn für diese im Anschluss an sonstige Frei- heitsentziehung eine gesonderte Ge- sundheitsakte oder ein gesondertes Krankenblatt angelegt worden ist	10 Jahre	-	
		b) im Übrigen	20 Jahre	-	
825	-	Kriminologische Untersuchungsakten	30 Jahre	-	
826	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der eingehenden Briefe an Untersuchungs- gefangene, soweit auf ihnen keine Verfü- gung über etwaige Einlagen getroffen wor- den ist, und Sprechscheine der Gefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenlei- tung können die Begleitumschlä- ge statt in Sam- melakten auch in Kartons oder anderen Behäl- nissen geordnet aufbewahrt wer- den.

**D. Besondere Bestimmungen für Jugendarrestanstalten**

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
831	-	Jugendarrestbücher für Jugendarrestanstalten und Freizeitarräume, Namenverzeichnisse	10 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
832	-	a) Zu- und Abgangsbücher, Belegungsbücher, Jugendarrestkalender	2 Jahre	-	
		b) die Nachweise über die den Arrestanten abgenommenen Gegenstände und Gelder	2 Jahre	-	
833	-	Personalakten der Arrestanten	10 Jahre	-	

## Abschnitt II

Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der Gerichte  
der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit,  
der Arbeitsgerichtsbarkeit und des Hessischen Finanzgerichts

<b>Inhaltsübersicht</b>		
Nr.	1 - 13	Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit
Nr.	14 - 19	Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
Nr.	20 - 30	Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit
Nr.	31 - 35	Hessisches Finanzgericht

### Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit

#### A. Allgemeines

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1		Akten über Angelegenheiten, die in ein allgemeines Register eingetragen sind	2 Jahre	-	
2		Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	5 Jahre	-	
3		Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher	10 Jahre	-	

#### B. Rechtssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4		Prozessakten über		Die in Nr. 7 bezeichneten Schriftstücke	
		a) Sonstige Verfahren, die nicht unter Buchst. b bis d fallen	5 Jahre		
		b) Verfahren von besonderer Bedeutung	30 Jahre		
		c) Verfahren von historischer Bedeutung, insbesondere Akten über Verfahren, die Lastenausgleichsverfahren betreffen	50 Jahre		
		d) im Einzelfall auf Anordnung; insbesondere Akten über Verfahren, die im Hinblick auf die Art des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses von besonderer Bedeutung sind (zum Beispiel Streitigkeiten aus den Sachgebieten des Straßen- und Wegerechts, des Wasser- und Wasserverbandsrechts, des Jagd- und Fischereirechts und des Bergrechts)	dauernd aufzubewahren		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5		Akten in Disziplinarsachen	wie Nr. 4 Buchst. a bis d	Die in Nr. 7 bezeich- neten Schriftstücke	Die Vorschriften des Hessischen Disziplinargeset- zes sind zu be- achten
6		Ruhende und ausgesetzte Verfahren	Nach An- ordnung im Einzelfall	Die in Nr. 7 bezeich- neten Schriftstücke	
7		Urteile, das Hauptverfahren beendende Beschlüsse oder Bescheide, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel (zum Beispiel Kostenfestsetzungsbeschlüs- se); ferner Schriftstücke, auf die in der Ent- scheidungsformel oder in einem gerichtli- chen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Schriftstücken im Sinne dieser Vor- schrift gehören auch die zu den Akten ge- nommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist	30 Jahre oder für die Dauer der Aufbewah- rung nach Nr. 4 Buchst. c und d oder Nr. 5 Buchst. c und d		

### C. Justizverwaltungssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
8		Generalakten (Gerichtsverwaltungsangele- genheiten von geschichtlicher Bedeutung für den Geschäftsbereich der Verwaltungs- gerichtsbarkeit)	dauernd aufzube- wahren	-	
9		Generalakten (Gerichtsverwaltungsangele- genheiten von allgemeiner Bedeutung)		-	
		a) über Rechtsnormen und sonstige Ange- legenheiten mit Ausnahme der unter Buchst. b bezeichneten Beiakten	30 Jahre		
		b) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre		
10		Sammelakten (Einzelsachen in Gerichts- verwaltungsangelegenheiten) über		-	
		a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorü- bergehender Bedeutung	5 Jahre		
		b) Prüfberichte der Aufsichtsbehörden	10 Jahre		
		c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	30 Jahre		
11		Statistische Unterlagen bei den Verwal- tungsgerichten	10 Jahre	-	
12		Statistische Unterlagen bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof	30 Jahre	-	
13		Statistische Unterlagen über Vorgänge von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	

## Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

### A. Allgemeines

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
14		Akten über Angelegenheiten, die in ein Register eingetragen sind	5 Jahre	-	
15		Aktenregister mit den dazu gehörige Namenskarteien und sonstigen Verzeichnissen	5 Jahre	-	
16		Die zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Verzeichnisse, Listen und Schriftstücke, namentlich Terminkalender, Verhandlungskalender, Kontrollregister über Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	10 Jahre	-	
17		Verzeichnisse über ausgesondertes und vernichtetes sowie über abgeliefertes Schriftgut	dauernd aufzubewahren	-	

### B. Rechtssachen

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
18		Prozessakten	10 Jahre	Die in Nr. 19 bezeichneten Schriftstücke	
19		Urteile, rechtskräftige Vorbescheide, mit Gründen versehene Beschlüsse, Anerkennnisse, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, Verhandlungsniederschriften und Gutachten sowie die dazugehörigen Abschlussverfügungen und (beweiserhebliche) Urkunden und Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel, in einem gerichtlichen Vergleich oder einem Anerkenntnis Bezug genommen ist	30 Jahre	-	

## Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit

### A. Allgemeines

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
20		Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstige Verzeichnisse (Übernimmt ein Archiv Unterlagen vor Ablauf der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist, verlängert sich für die zugehörigen Aktenregister und Namensverzeichnisse die Aufbewahrungsfrist auf 35 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem sie entstanden sind.)	5 Jahre	-	
21		Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Akten und Schriftstücke, namentlich die Eingangslisten, Postein-	5 Jahre	-	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		gangsbücher, Tagebücher Kalender und Aktenausgabebücher			

### B. Rechtssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
22		Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel nebst den dazugehörenden Zustellungsnachweisen, zum Beispiel Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide und Kostenfestsetzungsbeschlüsse, ferner Unterlagen, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Titeln im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts.	30 Jahre	-	
23		Sammelakten im Sinne von § 7 AktO-ArbG über die bei dem Arbeitsgericht niedergelegten Schiedssprüche (§ 108 des Arbeitsgerichtsgesetz)	30 Jahre	-	
24		Bei dem Landesarbeitsgericht Vergleiche aus den Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre	-	
25		Akten und sonstige Unterlagen in Rechtssachen	5 Jahre	-	

### C. Justizverwaltungssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
26		Generalakten (Gerichtsverwaltungsangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung)		-	
		a) über Rechtsnormen und sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchst. b bezeichneten Beiakten	30 Jahre		
		b) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre		
27		Sammelakten (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über		-	
		a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre		
		b) Prüfberichte der Aufsichtsbehörden	10 Jahre		
		c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	30 Jahre		
28		Statistische Unterlagen bei den Arbeitsgerichten	10 Jahre	-	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
29		Statistische Unterlagen beim Landesar- beitsgericht	30 Jahre	-	
30		Statistische Unterlagen über Vorgänge von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	

## Hessisches Finanzgericht

### A. Allgemeines

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
31		Akten über allgemeine Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	2 Jahre	-	
32		Aktenregister mit den dazugehörigen Na- menverzeichnissen und sonstigen Ver- zeichnissen	5 Jahre	-	
33		Lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienende Verzeichnisse, Listen und Schrift- stücke (zum Beispiel Geschäftskalender)	10 Jahre	-	

### B. Rechtssachen

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
34		Prozessakten	10 Jahre	Die in Nr. 35 bezeich- neten Schriftstücke	
35		Zur Zwangsvollstreckung gegen natürliche Personen und gegen juristische Personen des Privatrechts geeignete Titel	30 Jahre	-	

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2011 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro



**Bernecker Verlag**

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land **Hessen** auf CD-ROM bestellen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2009 | <input type="radio"/> Jahrgang 2010 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2011 |                                     |

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.